



---

21.09.2007

Nummer 20

---

### INHALT

SEITE

#### Sparkasse Passau

- Kraftloserklärung Herr Georg Himsl

240

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Bebauungsplan "Neue Mitte Passau – Teilgebiet 2", Gemarkung Passau und St. Nikola, 1. Änderung

240

## ■ Kraftloserklärung

Das verlorene Sparkassenbuch der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herrn Sparkonto Nr. 111 803 524  
Georg Himsl  
Gattern 26  
4784 Schardenberg

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 14. 09. 2007

Der Vorstand der Sparkasse Passau  
Herr Dr. Hartmann Beck  
(stv.Vorstandsvorsitzender)

---

## ■ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Neue Mitte Passau – Teilgebiet 2“, Gemarkung Passau und St. Nikola, 1. Änderung

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Marketing der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Neue Mitte Passau – Teilgebiet 2“, Gemarkungen Passau und St. Nikola, 1. Änderung, in einem Teilbereich zu ändern bzw. zu ergänzen und erneut auszulegen.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf „Neue Mitte Passau – Teilgebiet 2“, Gemarkungen Passau und St. Nikola, 1. Änderung (zur Schließung der Fußgängerpassage entlang der Anwesen Bahnhofstraße 9 und 11) wird aufgrund der Änderung bzw. Ergänzung im östlichen Bereich gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 13 BauGB erneut ausgelegt.

Die Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Der Bebauungsplan liegt vom 1. Oktober 2007 bis einschließlich 15. Oktober 2007 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen – von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 19. September 2007

STADT PASSAU  
Albert Zankl  
Oberbürgermeister